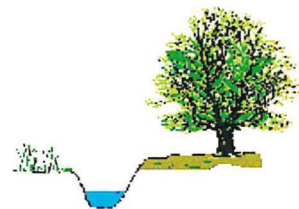


# WASSER - UND BODENVERBAND

## "Obere Havel / Obere Tollense"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –



WBV "Obere Havel/Obere Tollense", Ihlenfelder Str. 119, 17034 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 15. September 2020

BUND-Ortsverband Feldberger Seenlandschaft  
z. Hd. von Herrn Ralf Mittermüller  
Strelitzer Straße 42  
17258 Feldberger Seenlandschaft

Bearbeiter:



Aktenzeichen:  
BUND Anfrage zu L137Lichtenbg 150920

### Antrag nach dem IFG M-V, LUIG – Ihr Schreiben vom 02.09.2020

Sehr geehrter Herr Mittermüller,

Ihr o. g. Schreiben ist bei uns eingetroffen. Zur Erläuterung teile ich Folgendes mit:

Der Vorgang steht, wie Sie richtigerweise schreiben, im Zusammenhang mit einem Gewässer II. Ordnung und nicht mit einem Drainageproblem. Die Wasserfläche, die sich gebildet hatte, entstand nur dadurch, dass die Reparatur des Gewässers L 137 – in diesem Bereich als verrohrter Abschnitt – hinter Reparaturen in bzw. nah bei Ortslagen zurückstehen musste. Der betroffene Landwirt machte unseren Verbandsingenieur im IV. Quartal 2019 darauf aufmerksam, dass diese Reparatur nun aber zeitnah erfolgen muss. Die Nutzungseinschränkungen sind mittlerweile zu groß geworden und das freie Auslaufen seiner (höhenmäßig an das Gewässernetz angepassten) Dränagen wäre gefährdet. Diese durchzuführende Reparatur wurde durch unseren Mitarbeiter mit der unteren Wasserbehörde besprochen.

Wasser- und Bodenverbände sind per Gesetz als Unterhaltungspflichtige für die Gewässer II. Ordnung gegründete Verbände, die für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu sorgen haben. Seit Jahren achten wir dabei darauf, möglichst viel Wasser zurückzuhalten. Ein Biotop war in diesem Bereich kartiert. Allerdings keine offene Wasserfläche, sondern eine Feuchtwiese. Im Fall des L 137 hätte sich durch eine Befragung des Flächeneigentümers bzw. des WBV eindeutig herausgestellt, dass es sich um eine ausstehende Reparatur an einem Gewässer II. Ordnung und nicht um ein Renaturierungsprojekt handelt. Daraus ergibt sich keine Grundlage für die Veränderung der Biotopart.

Im Ergebnis des gemeinsamen VOT am 15.01.2020 wurde durch alle betroffenen Beteiligten eine Vorgehensweise abgestimmt, die sich weiterhin in der Umsetzung befindet. Ein weiteres Ablassen von Wasser aus der Fläche hat nicht stattgefunden – Winter- und Frühjahrsniederschläge waren nicht ergiebig und Verdunstung im Sommer ist ein ganz natürlicher Vorgang. Die von Ihnen erwähnte Verrohrung unterhalb der Wasseroberfläche war keineswegs provisorisch verschlossen, sondern wurde mit Material verstopft und dieses mittels Stein gesichert. Der Flächeneigentümer hat zugestimmt, einen bestimmten Bereich seiner ehemals nutzbaren Flächen als Wasserfläche zu belassen. Damit wird hier jeder Art, ob nun geschützt oder nicht, der Lebensraum erhalten. Lediglich der Landwirt hat bewirtschaftungsfähige Fläche aufgegeben. Wir als Unterhaltungspflichtiger wurden in diesem Zusammenhang von unserer gesetzlichen Aufgabe, die Rohrleitung zu reparieren, befreit. Die Reparatur wäre nur möglich gewesen, wenn der Bereich der Rohrleitungstrasse einschließlich Gewässerrandstreifen trocken gelegt worden wäre.

Für eventuell weitere Aussagen gebe ich dieses Schreiben an den zuständigen Mitarbeiter, Herrn [REDACTED] bei der unteren Wasserbehörde weiter. (Z. Zt. aber noch im Urlaub.)

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführerin

Verteiler: lt. Text